

LABORABRECHNUNG

Änderungen des BEL II zum 1. Januar 2015 und neue Preise

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) und der GKV-Spitzenverband haben im Oktober 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL II) unterschrieben, die zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Ein wichtiger Punkt ist die Beschreibung der „Gebogenen Auflage“ in einer eigenständigen BEL-Nummer; darüber hinaus werden Erläuterungen zur Abrechnung bzw. zum Leistungsinhalt einiger L-Nummern geändert bzw. ergänzt. Die wichtigsten Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Gegenüberstellung. |

BEL II bis zum 31. Dezember 2014		Änderungen des BEL II zum 1. Januar 2015	
Leistungsinhalt Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente – Krallen	L-Nr. 202 5	Leistungsinhalt Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente – Krallen	L-Nr. 202 5
<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 202 5 Krallen		<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 202 5 Krallen	
<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bei der Krallen handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.		<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bei der Krallen handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.	
		<u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 5 ist je Krallen einmal abrechenbar.	
Leistungsinhalt Bonwillklammer	L-Nr. 205 0	Leistungsinhalt Bonwillklammer	L-Nr. 205 0
<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 205 0 Bonwillklammer		<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 205 0 Bonwillklammer	
		<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 202 6 (Ney-Stiel) ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.	
		<u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.	
Leistungsinhalt Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	L-Nr. 380 0	Leistungsinhalt Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	L-Nr. 380 0
<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung		<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	
<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Auflage (nicht Krallen), Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.		<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.	

BEL II bis zum 31. Dezember 2014	Änderungen des BEL II zum 1. Januar 2015
–	Leistungsinhalt L-Nr. 380 5 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – Gebogene Auflage Kurztext laut Anlage 2 380 5 Gebogene Auflage <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen).
Leistungsinhalt L-Nr. 205 0 Einfügen Regulierungs- oder Halteelement Kurztext laut Anlage 2 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines neuen Elementes, zum Beispiel Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des HerauslöSENS des defekten Elementes <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar.	Leistungsinhalt L-Nr. 205 0 Einfügen Regulierungs- oder Halteelement Kurztext laut Anlage 2 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines neuen Elementes, zum Beispiel Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des HerauslöSENS des defekten Elementes <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

Die Klarstellung zur L-Nr. 202 5 „Kralle“ beendet die Diskussionen um die Frage der Abrechnungshäufigkeit dieser Leistung, die gelegentlich von den Zahntechnikern im Zuge der Einführung des BEL II-2014 mit den Praxen geführt wurden. Dabei ging es darum, ob eine Kralle, die den Zahn sowohl mesial als auch distal umfasst, zweimal die L-Nr. 202 5 auslöse. Das ist nicht der Fall, wie die neue Erläuterung zur Abrechnung zeigt.

Änderung der Festzuschuss-Richtlinie mit neuen Preisen

Am 24. November 2014 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) durch seinen Unterausschuss „Zahnärztliche Behandlung“ die Anpassung von Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgung“ der Festzuschuss-Richtlinien inklusive der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen beschlossen.

Die gebogene Auflage (BEL-II Ziffer 380 5) wird in diesem Zuge als zahntechnische Regelversorgungsleistung bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 in die Festzuschuss-Richtlinien integriert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine aktuelle Übersicht des Teils B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgung“ der Festzuschuss-Richtlinien nebst der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bzw. Preise für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen ab dem 1. Januar 2015 finden Sie auf der Website von AAZ (aaz.iww.de) unter „Downloads“ (Arbeitshilfen).

Aufnahme der gebogenen Klammer in FZ-Richtlinie



DOWNLOAD
 Übersicht zu FZ-Richtlinie Teil B auf aaz.iww.de